

Abschrift

3 D 455/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kraftfahrer S  R   
in Haaren, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Paderborn in Untersuchungs  
haft,

wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 11. Juli 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Scheurlen und Dr. Wagner,  
der Kammergerichtsrat Guth und  
der Landgerichtsdirektor Schaefer,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in P a d e r b o r n vom 25. März 1938  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die  
Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorin-  
stanz zurückverwiesen.

Von Rechts , wegen

Grün=

G r u n d e

Das Landgericht stellt fest, daß der Vater des Angeklagten Volljude, seine Mutter arischer Abstammung ist. Nach § 2 Abs. 2 der 1. VO z. ReichsbürgerG vom 14. November 1935 ist für die Kennzeichnung als Mischling ersten Grades nicht die Rassenzugehörigkeit der Eltern, sondern die Abstammung von den Großeltern maßgebend. Da das Urteil (Bl. 4 UA.) ausdrücklich den Wortlaut dieser Bestimmung wiedergibt, sie also dem Gericht bei der Urteilsfällung gegenwärtig war, muß die erwähnte Feststellung dahin verstanden werden, daß die Großeltern väterlicherseits volljüdisch, die Großeltern mütterlicherseits arisch sind. Ist der Angeklagte demgemäß an sich Mischling ersten Grades, so kann er sich nach §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG nur strafbar gemacht haben, wenn er gemäß § 5 Abs. 2a der 1. VO z. RBürgerG als Jude gilt, d.h. bei Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

Hierbei kommt es nicht auf die innere Haltung des Einzelnen, auf seine Stellungnahme zu den Kultushandlungen einschließlich der Beschneidung und der Konfirmation an; RGSt Bd. 70 S. 301 (302, 303). Es ist also ohne Bedeutung, ob der Angeklagte die jüdischen oder die christlichen Feste gefeiert hat. Die Frage, ob jemand nach Maßgabe des § 5 Abs. 2a der 1. VO z. RBürgerG der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, kann nur nach äußeren Merkmalen beurteilt werden.

Die Ausführungen des Landgerichts lassen in dieser Beziehung keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Urteilszusammenhang ergibt, daß nach der Auffassung des Gerichts der Vater durch die Anmeldung des Angeklagten bei dem Standesamt als zur jüdischen Religion gehörig und durch die Veranlassung der Beschneidung nach außen zu erkennen gegeben hat, daß er die Aufnahme des Angeklagten in die jüdische Religionsgemeinschaft veranlaßt hat. Seinen Austritt gemäß dem preußischen Gesetz vom 30. November 1920 hat der Angeklagte erst am 27. August 1936, also nach dem Stichtag erklärt. Der Hinweis der Revision, daß nach § 5 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 nach Vollendung des 14. Lebensjahres dem Kinde die Entscheidung darüber zusteht, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will, ist richtig. Aber eine solche Entscheidung hat der Angeklagte vor dem Stichtag nach den Urteilsfeststellungen nicht getroffen; er ist bis dahin nicht aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judentum) ausgetreten. In dem Fernbleiben von Kultushandlungen und dergleichen

liegt

liegt keine solche Entscheidung. Nach den Feststellungen des Landgerichts hat sich der Angeklagte selbst bei seinen polizeilichen An- und Abmeldungen wiederholt als zur jüdischen Religionsgemeinschaft gehörig bezeichnet. Die gegenteiligen Behauptungen der Revisionsbegründung stellen sich als ein Ankämpfen gegen die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils dar. Sie können von dem Revisionsgericht, das an die Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist, nicht berücksichtigt werden. Für die Richtigkeit der Feststellungen trägt lediglich der Tatrichter die Verantwortung. Die Tatsache, daß sich der Angeklagte wiederholt in polizeilichen An- und Abmeldungen als zur jüdischen Religionsgemeinschaft gehörig bezeichnet hat, konnte auch in anderer Weise als durch Vorlegung der Urkunden bewiesen werden, da es nicht auf den Wortlaut der Urkunden ankam. Daß sich das Gericht in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise Kenntnis von den Eintragungen verschafft hätte, ist nicht dargetan. Einen Antrag auf Vorlegung bestimmter Urkunden haben laut Sitzungsniederschrift der Angeklagte und sein Verteidiger in der Hauptverhandlung nicht gestellt.

Bezüglich der [ ] H [ ] sagt das Urteil, sie sei deutschblütig. Nähere Angaben über ihre Abstammungsverhältnisse fehlen. Das Revisionsgericht ist daher nicht in der Lage, zu prüfen, ob das Gericht ohne Rechtsirrtum die Deutschblütigkeit der [ ] H [ ] als nachgewiesen angesehen hat. Dieser Mangel nötigt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Wegen der Anforderungen, die an den Nachweis der Abstammung zu stellen sind, wird auf RGSt Bd. 72 S. 161 ff. verwiesen. Für die neue Verhandlung wird es zweckmäßig sein, auch die rassische Abstammung des Angeklagten an Hand von Urkunden bis zu den Großeltern darzulegen und darüber Feststellungen zu treffen, ob der Angeklagte bis zu seinem 1936 erklärten Austritt in den Listen der jüdischen Gemeinde geführt und zu der jüdischen Kultussteuer veranlagt war.

gez. Hartung

Scheurlen

Wagner

Guth

Schaefer

- - - - -